

Die Wachtpflicht der Ahrweiler Bürger zu Beginn des 17. Jahrhunderts

Hans-Georg Klein

„Die Stadtverteidigung war Aufgabe der Bürger, insbesondere der Schützen. Das Aufgebot der Bürger erfolgte nach Hutengemeinschaften; jede Hut hatte ihr Tor und die dazugehörige Mauer zu verteidigen. Auch die ‚ingehöri-gen Dörfer‘ (Walporzheim, Bachem und Gierenzheim) fanden in der Stadt Schutz und halfen die Stadt zu verteidigen.“¹⁾

Zunächst muss festgestellt werden, dass die Schützen als Korporation bei der Stadtverteidigung nicht in Erscheinung traten. Sie waren ausschließlich bei der Heerfolge des Kurfürsten von Köln aktiv²⁾. Wie wir weiter sehen werden, waren nicht nur die Bürger zum Wachdienst und zur Stadtverteidigung verpflichtet. Wer war nun verpflichtet? „Item ein jeder, der sie was standtz er wolle, so ein hauß binnen Arweiler und ingehöri-gen dörfger zu bewohnen bestanden, entlehnet und inhat, soll die wachen und alle andere gemeine dienste wie andere burger mithelfen begehnen, vertreten und verwalten.“³⁾

Damit ist klar, dass jeder Haushaltsvorstand in Ahrweiler diesen Pflichten nachzukommen hatte mit Ausnahme der Bewohner der Vikariehäuser, die exempt waren.⁴⁾ Das heißt mit anderen Worten, Geistliche unterlagen nicht der Wachtpflicht. Zeitweise waren auch die Müller und die Feldhüter sowie die Rondierer ausgenommen. Nähere Aufschlüsse erhalten wir durch die in den Ratsprotokollen überlieferten Rottenlisten.⁵⁾

Die Rottenlisten

Aus der Zeit zwischen 1603 bis 1612 sind uns acht Rottenordnungen mit namentlich genannten Personen überliefert. Sie zeigen, dass die Bewohner der vier Ahrweiler Hutten und der drei Dörfer Bachem, Gierenzheim und Walporzheim in Rotten eingeteilt waren. Je nach Größe der Hutten bzw. der Dörfer hatten sie un-

terschiedlich viele Rotten zu stellen. In einer Rotte taten 5 oder 6 Personen Dienst. Man unterschied zwischen der Tages- und der Nachtwache. Je nach Gefahr hatten an jedem Tor bzw. auf dem Schützenhaus ein oder zwei Rotten Wache zu schieben. Wenn allerdings die Sturmglöcke geläutet wurde, hatten alle Rottenangehörigen auf ihre Posten zu gehen. Jede Rotte wurde von einem Rottenmeister geführt. Die Rottenlisten zeigen, dass auch Juden und Witwen der Wachtpflicht nachkommen mussten. Das ist im Falle der Juden erstaunlich, die doch sonst von den bürgerlichen Rechten ausgeschlossen waren. In der Rottenordnung vom Juli 1610 beispielsweise mussten die Oberhut 9 Rotten (= 45 Personen, davon 3 Witwen), die Adenbachhut ebenfalls 9 Rotten (= 45 Personen), die Niederhut 12 Rotten (= 66 Personen, davon 1 Witwe u. 5 Juden), die Ahrhut 9 Rotten (= 46 Personen, davon 2 Juden), die Dörfer Walporzheim und Marienthal 6 Rotten (= 31 Personen), das Dorf Gierenzheim 2 Rotten (= 8 Personen) und das Dorf Bachem 6 Rotten (= 30 Personen, davon 2 Witwen) stellen. Im übrigen geben uns diese Rottenlisten auch einen guten Einblick in die Bevölkerungsstärke und in die Bevölkerungsverteilung innerhalb der Stadt Ahrweiler in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts. Die Rottgesellen sammelten sich beim Wachbeginn an der Alten Wache und zogen unter Trommelklang zu ihren Wachlokalen in den Stadttoren.

Die Schildwache

Die unangenehmste Aufgabe beim Wachdienst war die Schildwache. Während die anderen Rottgesellen in einer Wachstube verweilen konnten, musste dieser Wachtposten auch im Winter alleine draußen auf der Mauer ausharren, um das Vorfeld des Stadtgrabens zu beobachten. Eine Schildwachenordnung aus dem

Jahre 1609 gibt uns einen Überblick, wo die Schildwachen auf der Stadtmauer postiert waren. Die Oberhut musste eine Schildwache am Stadttor und eine auf dem „Wachtheußgin“ gegenüber dem Haus von Johann Peltzer aussetzen. Bei der Adenbachhut standen die Schildwachen auf dem Stadttor und dem „Wichtheußgin“ gegenüber Sturms Haus. Die Schildwachen der Niederhut standen auf dem Niedertor und auf dem Orsbecker Turm (= Kanonenturm), und die Ahrhut hatte die Schildwachen auf der Ahrpforten und auf dem Turm bei Johann Hambachs Haus (heute Bitzenturm) auszusetzen. Die Dörfer mussten eine Schildwache auf der Mauer bei der Schützbahn stellen.

Die Rondierer

Die Rottenmeister waren für die ordnungsgemäße Durchführung der Wachen verantwortlich. Kontrolliert wurden sie von den Rondierern. Die Rondierer setzten sich in der Regel aus den Ratspersonen zusammen. In den überlieferten Rondierernlisten finden wir also die gesamte städtische Obrigkeit vor. Sie waren von der Wachtpflicht befreit und hatten stattdessen jeweils zu drei Personen nachts ihre Ronde zu gehen, in der Weise, dass jeder Rondierer einmal in der Woche Dienst tun musste. Bei diesen Rundgängen sollten sie nicht nur für die

nächtliche Ruhe in der Stadt sorgen, sondern auch die ordnungsgemäße Durchführung der Wachen kontrollieren. Die Rondierer hatten also eine Art Polizeifunktion. Einen Nachtwächter gab es im 17. Jahrhundert in Ahrweiler nicht. Die Rondierer wurden jeweils von einem Superintendenten angeführt.

Der städtische Wachtmeister

In Kriegszeiten stellte der Rat einen professionellen Wachtmeister ein. Dieser sollte militärische Erfahrung mitbringen und Fremdsprachen beherrschen. Der Wachtmeister war gegenüber den Rottgesellen absolut weisungsbefugt. Die Rottgesellen sollten ihm denselben Gehorsam leisten wie dem Bürgermeister. Der Wachtmeister wurde von der Stadt besoldet. Diese Besoldung gestaltete sich sehr unterschiedlich. Der Wachtmeister Christian Schlösser erhielt 1609 monatlich 6 rtlr aus der Stadtkasse. Ein Jahr später bekam Albrecht de Maria 16 rtlr, dazu freie Wohnung und freies Brennholz. Weil die Stadtkasse leer war, mussten Schöffen, Ratsverwandte und Achter 1658 den Wachtmeister Tilman Winden aus eigener Tasche bezahlen. Jeder musste dafür 18 alb im Jahr hergeben, so dass der neue Wachtmeister auf ein Jahresgehalt von ca. 6 1/2 rtlr kam. Die Aufgaben eines städtischen Wachtmeisters waren dagegen vielfältig. Er sollte morgens



*Die Ahrweiler
Stadtmauer:
Der Wachdienst
war durch die
Wachordnung
streng geregelt.*

und abends dafür sorgen, dass die Wachen aufziehen, er sollte neben den Rondierern die Wachen kontrollieren, junge, alte oder unvermögende Leute nicht auf der Wache dulden, die Gewehre kontrollieren, besonders die Schildwachen im Auge behalten, darauf achten, dass keiner der Rottgesellen während der Wache seinem Handwerk nachgeht und alle Wachvergehen umgehend dem Rat melden.

Die Wachordnung

Als Beispiel sei hier die Wachordnung von 1609 angeführt. Sie gibt uns einen schönen Einblick in die Verpflichtungen der Bewohner Ahrweilers.

1. Wachtmeister, Rondierer samt allen an der Wache beteiligten Bürger sollen, wenn die Trommel geschlagen wird, abends auf dem Markt und morgens an den Stadttore erscheinen, wie es bisher schon geschehen ist.
2. Der Wachtmeister und die Rondierer sollen die Wachen mit Fleiß kontrollieren.
3. Die Rottenmeister sollen darauf achten, dass die Rottgesellen tagsüber die Schildwache auf den Stadtpforten und nachts an den vereinbarten Orten halten.
4. Wenn tagsüber ein Rottgeselle verschwindet, weil ihn der Rottmeister beurlaubt hat, sollen die anderen auf der Wache bleiben. Der Rottmeister muss das dem Wachtmeister und den Rondierern gegenüber begründen.
5. Nachdem die Pforten geschlossen worden sind, soll niemand herein- oder herausgelassen werden, es sei denn mit Wissen des Bürgermeisters, Wachtmeisters und der Rondierer.
6. Die Wachen aus den Hutten und den Dörfern sollen verstärkt werden.
7. Jeder soll mit seinen besten Waffen auf der Wache erscheinen. Diejenigen, die über ein Gewehr verfügen, sollen sich mit dem nötigen Pulver versehen.
8. Kein Bürger soll sich bei der Wache durch einen Lehrjungen oder eine unvermögende Person vertreten lassen.
9. Auf den Stadtpforten soll während der Wache niemand seiner Arbeit nachgehen.
10. Von jeder Rotte soll Tag und Nacht eine

Schildwache ausgesetzt sein.

11. Keiner soll seinen Platz bei der Schildwache verlassen, es sei denn, er wird durch einen anderen abgelöst.
12. Wenn sich jemand in der Nacht der Stadtpforte oder dem Graben nähert, soll ihn die Schildwache auffordern, zurückzugehen, bis er eingelassen werden kann. So soll verhindert werden, dass jemand eine Sprengung vorbereitet.
13. Es sollen keine fremden und unbekanntenen Personen ohne Vorwissen von Bürgermeister, Wachtmeister und Rondierer in die Stadt gelassen werden.
14. Die Rondierer sollen morgens beim Bürgermeister die Torschlüssel abholen und abends wieder abliefern.
15. Wenn nachts Lärm entsteht, soll jeder eine Leuchte mit einer brennenden Kerze vor seine Tür hängen.
16. Wenn Kriegsvolk ankommt, sollen Bürger, Bürgersöhne und Knechte sich in ihrer Hut auf die Pforten und Mauern begeben und von dort nicht ohne Befehl abrücken.
17. Beherbergt jemand zu dieser Zeit fremde Personen, so soll er diese mit auf die Stadtmauer nehmen und sie zur Gegenwehr auffordern.

Wenn die Bürger auf den Mauern stehen, sollen die Ratspersonen und die Huttenmeister auf- und abgehen, die Mängel zu beobachten und sie Bürgermeister, Wachtmeister und Schöffen melden. Jeder Bürger soll selbst oder durch eine wehrhafte Person die Wacht halten lassen.

Die Wachvergehen

Die zahlenreichen Wachvergehen beschäftigten immer wieder den Rat. So musste sich 1609 der Schmied Johann von Kerpen verantworten: Er hatte sich Sonntagnacht und auch tagsüber am 19. Juli des Wachvergehens schuldig gemacht. Sonntagnacht hatte er seinen Lehrjungen auf die Wache geschickt. Dieser hatte sich in eine Decke gehüllt und geschlafen, statt auf der Schildwache zu stehen.

Wie ein roter Faden ziehen sich die Wachvergehen durch die Ratsprotokolle. 1609 schimpfte Gerhard Schuhlepper mit unziemlichen

Worten über den Wachdienst und griff den Wachtmeister verbal an. Schuhlepper wurde mit $\frac{1}{2}$ ggd bestraft. Kuno von Königstorff, Hilger Irmgarts, Melchior Schnitzler, die Juden Isaac, Gabriel, Wendel und Moschel wurden in derselben Sitzung wegen Wachvergehens mit je $\frac{1}{2}$ gld Strafe belegt.

Theoderich Seidenkremer war nicht auf die Wache am Markt gekommen und hatte die Schildwache nicht gehalten. Er zahlte $\frac{1}{2}$ gld Strafe. Clas Giltges wurde beschuldigt, dass er nachlässig bei der Wache gewesen sei. $\frac{1}{2}$ gld Strafe.

Hans Heinrich Wolrab, Doktor der Rechte, hielt keinen Wachdienst und leistete keine bürgerliche Gerechtigkeit. Nun sollte der Vogt seine *gereiden* Güter pfänden, bis er seine Schuldigkeit leistete. In diesem Dr. Wolrab können wir den ersten Wehrdienstverweigerer Ahrweilers erkennen. Die rechtlichen Auseinandersetzungen mit ihm dauerten lange und wurden erst durch seinen Wegzug aus Ahrweiler beendet.

Der Wachtmeister rügte im Jahre 1611 den Jan Krupp und den Clas Giltges, weil sie die Wache versäumt hatten. Clas Peltzer hatte am Sonntagabend zwischen 10 und 11 Uhr ein *Waffengeschrei* (Not- und Hilferufe) gemacht und zwar so heftig, dass die Turmwächter auf dem Kirchturm Alarm geblasen hatten. Wenige Wochen später musste der Rat gegen andere Bürger tätig werden. In der Nacht auf Maria Himmelfahrt hatten Nelles Kardt und Gotthard Wullenweber Wache. Sie schickten aber ihre Lehrlingen bzw. Knechte. Als der Vogt das Adenbachtor kontrollierte, hat er beide schlafend gefunden.

Im November 1620 verurteilte der Rat auf Klagen des Rondierers Wilhelm von Euskirchen hin Georg, den Sohn Joachim Beckers, zu einem $\frac{1}{2}$ ggd Strafe. Georg hatte zu Euskirchen, der ihn bei der Wache zurechtwies, gesagt, er solle ihn „im Arb“ lecken.

Aus der Zeit während des Dreißigjährigen Krieges berichten die Ratsprotokolle eine Begebenheit, wie sie heute nicht mehr vorkommen kann. Am Fest Mariae Reinigung (2. Febr. 1636) hatte Wilhelm Syndorf, der Ahrweiler Organist, einem kaiserlichen Oberstleut-

nant zu Dernau aufgespielt. Er war deswegen aber den ganzen Tag seinem Kirchendienst in Ahrweiler nicht nachgekommen. Abends erschien er auf der Wache mit einem guten Rausch. Er hatte laut gelärmt, mit seinem Gewehr gefährlich hantiert und sich dann ins Bett begeben. Als Bürgermeister und Baumeister ihn dreimal durch den Stadtboten zur Wache gebieten ließen, blieb er im Bett und schlief seinen Rausch aus. Er wurde wegen Ungehorsams drei Tage auf dem Bürgerturm eingesperrt.

In der guten alten Zeit war auch nicht alles Gold, was glänzte. Im Jahre 1609 zeigte der städtische Wachtmeister Churstgen Schlosser an, dass Laurens Joerres, Jakob Beckers Knecht Peter und Thies Schmidtges jun. Knecht Gotthard von Hönningen die Leiter, die oben am Niedertor war, mit Absicht ganz gefährlich gestellt haben, so dass nicht nur der Wachtmeister, sondern auch die Rondierer, die normalerweise über diese Leiter gingen, leicht zu einem Körperschaden hätten kommen können. Die drei Übeltäter wurden auf den Bürgerturm verwiesen. Während Joerres und Gotthard Einsicht zeigten, war Beckers Knecht aufsässig. Am Mittwoch in eben dieser Nacht hatte die Rotte des Rottenmeisters Johann Fuller die Wache auf dem Adenbachtor. Da fingen der älteste Sohn des Glöckners Peter und Plönius, der Sohn von Johann Hanen, einen Streit an. Peter schlug den Plönius einige Male mit der Waffe auf den Leib. In dem Kampf ging ein Glasfenster zu Bruch. Beide wurden zunächst auf den Turm verwiesen. Die weitere Strafe sollte folgen.

Als der Vogt, Junker Wilhelm von Weiß, von dem Kampf im Adenbachtor hörte, schickte er den Gerichtsdiener Hermann Leikei zum Rat. Bei einer solchen Straftat stehe nicht dem Rat, sondern dem Hohen Gericht die Aburteilung zu.

Darauf beschloss der Rat eine Erklärung. Da der Rat auf Befehl des gnädigen Herrn die Macht habe, die Wachen einzurichten und zu kontrollieren, stehe ihm auch zu, die Mängel bei der Wacht, bei Achtlosigkeiten oder sonstige Irrungen zu bestrafen. Der Vogt möge sich bitte aus den städtischen Angelegenheiten heraushalten.

Fazit

In den vorliegenden Wachtordnungen und Rottenlisten erkennen wir die Grundstrukturen der städtischen Sicherheitsorganisation Ahrweilers zu Beginn der Neuzeit. Die Wehrhoheit, subsidiär für den Landesherrn, den Kurfürsten von Köln, ausgeübt, galt für Bürgermeister und Rat als wichtiges Mittel der kommunalen Selbstverwaltung. Gegenüber dem Vogt wurde dieses Recht mit Argusaugen verteidigt. Im Jahre 1637 kam es deswegen zu Auseinandersetzungen zwischen dem zeitigen Bürgermeister Hans Wilhelm Stapelberg und dem Junker Vogt Marsilius von Weiß, der bei geläuteter Herrnglocke unter Mithilfe sämtlicher Schöffen und des Gerichtsschreibers, Musterung un-

ter den Bürgern gehalten hatte. Der Rat stellte fest, es gebühre nach uralter Gewohnheit und nach den Stadtprivilegien nicht dem Vogt, sondern Bürgermeister und Rat Musterung zu halten⁶.

Quellen:

- 1) Erich Keyser, Rheinisches Städtebuch, Städtebuch Rheinland-Pfalz und Saarland, Stuttgart 1964, S. 42.
- 2) vgl. hierzu Hans-Georg Klein, „Uns Schutzen zien zo Velde“. Über die Heerfolge der Ahrweiler Schützen um 1500, in: Heimatjahrbuch des Kreises Ahrweiler 2005, S. 124-128
- 3) Kurfürstliche Polizeiordnung vom 27. Januar 1613, abgedruckt in: Inventar des Archivs der Stadt Ahrweiler, bearb. von Theresia Zimmer, S. 128, Koblenz 1965.
- 4) a.o.a.O. S. 129.
- 5) Quellen zur Geschichte der Stadt Ahrweiler, Bd. 4, Die Ratsprotokolle der Stadt Ahrweiler von 1602-1702, bearb. von Hans-Georg Klein, Bad Neuenahr-Ahrweiler 2008.
- 6) Wie FN 5, S. 470.